

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Gebührenordnung

der Testothek des Instituts für
Rehabilitationswissenschaften der
Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 13/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/01. Juni 2011

Gebührenordnung der Testothek des Instituts für Rehabilitations- wissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), sowie gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat das Kuratorium der Humboldt-Universität am 26. Mai 2010 nachfolgende Gebührenordnung der Testothek des Instituts für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Testothek des Instituts für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin (nachfolgend als Testothek bezeichnet).

§ 2 Erhebung von Gebühren

(1) Die Benutzung der Testothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Sofern Gebühren erhoben werden, wird deren Höhe durch feste Gebührensätze nach der im Anhang angeführten Gebührentabelle bzw. durch die Höhe der der Testothek entstandenen Auslagen bestimmt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Bei Überschreitung der Leih- bzw. Rückgabefrist werden Säumnisgebühren gemäß Ziff. 1 der Gebührentabelle erhoben. Diese sind an den Zeitablauf gebunden und unabhängig vom Erhalt einer Mahnung.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von Leihmaterial wird neben dem Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr gemäß Ziff. 2 der Gebührentabelle erhoben.

(4) Für besondere, auf Wunsch der Benutzenden erbrachte und nicht in der Benutzungsordnung vorgesehene Leistungen der Testothek werden Gebühren in Höhe der entstandenen Auslagen erhoben.

§ 3 Durchsetzung, Stundung und Erlass von und Verzicht auf Forderungen

(1) Die Durchsetzung von Forderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) In Anlehnung und unter Beachtung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (§ 59 LHO) können Forderungen gegenüber den Benutzenden auf deren begründeten Antrag durch den Leiter/die Leiterin der Testothek gemindert, gestundet oder erlassen werden.

(3) Der/die Leiter/in der Testothek kann festlegen, dass von der Erhebung geringer Gebühren abgesehen wird, wenn ihre Vereinnahmung für die Testothek einen unverhältnismäßigen und/oder unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage:

Gebührentabelle der Gebührenordnung der Testothek des Instituts für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

1.1	Überschreitung der Leihfrist bzw. nicht beachtete Rückgabeforderung <u>ab 5. Tag</u> - Es erfolgt die erste Mahnung -	je Leihmaterial	2,- €
1.2	Überschreitung der Leihfrist bzw. nicht beachtete Rückgabeforderung <u>ab 19. Tag</u> - Es erfolgt die zweite Mahnung -	je Leihmaterial	weitere 5,- €
1.3	Überschreitung der Leihfrist bzw. nicht beachtete Rückgabeforderung <u>ab 33. Tag</u> - Es erfolgt die dritte Mahnung -	je Leihmaterial	weitere 13,- €
2.1	Reparatur beschädigten Leihmaterials	je Leihmaterial	Schadenersatz + 15,- €
2.2	Ersatz verlorengegangenen Leihmaterials	je Leihmaterial	Schadenersatz + 15,- €